

Thüringer Aufbaubank Postfach 900244 99105 Erfurt

Stadt Zeulenroda-Triebes

vertreten durch den Bürgermeister Markt 1 07937 Zeulenroda-Triebes

Aktenzeichen	Gesprächspartner	Telefon	E-Mail	Datum
2021 KSM 0205	Frau Unger	0361 7447-782	Stella.Unger@aufbaubank.de	09.12.2021

ZUWENDUNGSBESCHEID

über die Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln des Thüringer Landeshaushalts

Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung von Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsmaßnahmen in Kommunen vom 07.12.2020 (ThürStAnz Nr. 1/2021)

Ihr Antrag vom 03.05.2021 (Posteingang am 10.06.2021, zuletzt präzisiert am 21.07.2021)

Vorhaben-Nr.:

2021 KSM 0205

Fördergegenstand: Gebäudetechnische Investitionen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass Ihr oben genannter Antrag erfolgreich war. Wir bewilligen Ihnen daraufhin im Namen und im Auftrag des Freistaates Thüringen, vertreten durch das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz einen anteiligen Zuschuss in Höhe von bis zu

200.000,00 EUR

(in Worten: zweihunderttausend Euro).

Das Förderprogramm "Klima Invest" wird finanziert vom:



Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz Dies entspricht einem Fördersatz von **45,00** % bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben unter Berücksichtigung des Zuwendungshöchstbetrages von 200.000,00 EUR auf der Basis der nachfolgend dargestellten Berechnungsgrundlage.

Der Berechnung Ihres Zuschusses liegt folgender **Ausgaben- und Finanzierungsplan** zugrunde, der hiermit für Ihr Vorhaben als verbindlich festgesetzt wird:

Ausgabenplan (alle Angaben in EUR)

Ausgabeart	Gesamtausgaben	davon zuwendungsfähig
Gebäudetechnische Anlagen und sonstige technische Anlagen (einschließlich System- komponente und Zubehör, nebst Installation)		942.672,97
Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI	47.133,65	47.133,65
Gesamt	989.806,62	989.806,62

Finanzierungsplan

Finanzierungsmittel	Eingesetzte Mittel in EUR
Eigenmittel	344.393,62
Zuschuss	200.000,00
Sonstige öffentliche Mittel	445.413,00
Gesamt	989.806,62

Die Zuwendung wird gemäß §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) sowie der sonstigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen auf der Grundlage der Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen in Kommunen einschließlich der darin genannten Rechtsgrundlagen als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung bewilligt.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-GK) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und sind als Anlage beigefügt.

Außerdem müssen wir bei der Vergabe der Fördermittel auf die Einhaltung der nachfolgenden Regelungen bestehen:

I. Allgemeine Regelungen

1. Bewilligungszeitraum

Die Dauer der Förderung ist auf die Zeit vom 09.12.2021 bis zum 31.05.2023 festgesetzt.

Bitte beachten Sie, dass wir grundsätzlich nur solche Ausgaben bezuschussen können, die innerhalb des Bewilligungszeitraumes entstanden sind. Hiervon ausgenommen sind Ausgaben für Planung, Grunderwerb und Bodenuntersuchungen, sofern diese nicht alleiniger Zweck der Zuwendung sind. Diese Leistungen gelten auch bei Bezahlung bereits vor einem genehmigten vorzeitigen Vorhabensbeginn bzw. vor Erlass eines Zuwendungsbescheides als dem Bewilligungszeitraum zugehörig.

Achten Sie darauf, dass Ihnen gestellte Rechnungen das **Bestell- bzw. Auftragsdatum** des jeweiligen Wirtschaftsgutes bzw. der Leistung ausweisen. Anderenfalls ist das Datum der Auftragsvergabe bzw. der Bestellung zu dokumentieren (z. B. Auftragsschreiben, Fax, E-Mail, Bestätigung durch Lieferanten etc.).

Wenn Sie Ihr Vorhaben nicht innerhalb des festgesetzten Zeitraumes umsetzen können, müssen Sie uns vor dem o. g. Vorhabensende einen begründeten schriftlichen Antrag auf Verlängerung Ihres Vorhabenszeitraumes vorlegen. Einen nach dem Vorhabensende vorgelegten Antrag können wir nicht mehr berücksichtigen.

2. Zweckbindung und Zweckbindungsfrist

Sie erhalten den Zuschuss zweckgebunden. Sie dürfen ihn deshalb nur für das in Ihrem Antrag dargestellte Vorhaben "Energetische Ertüchtigung des Tropenbades "Waikiki"-Teil 4: RLT Geräte" verwenden.

Für das Vorhaben wird eine Zweckbindungsfrist von **5 Jahren** für technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte ab Ende Bewilligungszeitraum festgelegt. In diesem Zeitraum darf das Vorhaben keine wesentliche Änderung erfahren. Sie haben der Thüringer Aufbaubank wesentliche Änderungen umgehend zu melden.

3. Änderungen im Investitions- und Finanzierungsplan

Die im oben genannten Investitions- und Finanzierungsplan aufgeführten Einzelansätze dürfen Sie um bis zu 20 % überschreiten, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann und sich dadurch der Gesamtbetrag nicht ändert. Darüber hinausgehende Änderungen sind schriftlich bei uns zu beantragen und bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

Wenn sich die in Ihrem Finanzierungsplan enthaltenen förderfähigen Investitionen verringern, sich die Deckungsmittel erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzutreten, ermäßigt sich der Investitionszuschuss anteilig (gemäß Nr. 2 ANBest-GK).

4. Vergabe von Aufträgen

Das geplante Vorhaben ist nach den Grundsätzen der öffentlichen Auftragsvergabe in der jeweils geltenden Fassung auszuschreiben, zu vergeben und abzurechnen.

5. Wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Zuwendung

Ihren Zuschuss dürfen Sie nur für Ausgaben einsetzen, die in direktem Zusammenhang mit Ihrem Vorhaben stehen (wirtschaftliche Verwendung) und zu dessen Durchführung unbedingt erforderlich sind (sparsame Verwendung). Auf Rechnungen ausgewiesene Skonti und Rabatte müssen Sie in Anspruch nehmen. Nicht in Anspruch genommene Skonti oder Rabatte werden nicht gefördert.

6. Publizitätspflichten

Bei Veröffentlichungen zu den Vorhaben ist in geeigneter Form auf die Förderung durch das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz hinzuweisen. Bei Förderung von gebäudetechnischen Investitionen ist mit Abschluss des Vorhabens für die Dauer eines Jahres an der Stelle der Ausbringung des Energieausweises mittels DIN-A4-Plakat auf die Förderung hinzuweisen. Bei der Förderung von E-Mobilen ist auf dem geförderten E-Mobil ein Aufkleber in gut sichtbarer Größe anzubringen. Muster für das Plakat bzw. den Aufkleber stehen unter www.aufbaubank.de zum Download zur Verfügung.

7. Aufbewahrung der Unterlagen

Die dem Vorhaben zu Grunde liegenden Belege, Verträge oder sonstigen Unterlagen sind in Urschrift oder als beglaubigte Abschrift bis zum Ende der Zweckbindungsfrist aufzubewahren. Darüber hinaus behält sich der Zuwendungsgeber weitergehende Regelungen vor.

8. Prüfrechte

Stellen Sie bitte sicher, dass wir und die von uns legitimierten Stellen die ordnungsgemäße Verwendung des Ihnen ausgereichten Zuschusses anhand der zahlungsbegründenden Unterlagen

je nach Fördergegenstand (Rechnungen, Verträge, sonstige Unterlagen) mit den dazugehörigen Zahlungsbelegen im Original prüfen können.

Bei angekündigten Vor-Ort-Kontrollen müssen Sie diese Unterlagen stets im Original am uns mitgeteilten Prüfungsort (in der Regel Ihr Sitz) bereithalten.

Folgende Stellen können von Ihnen Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anfordern und prüfen, sowie die Verwendung der Ihnen ausgezahlten Fördermittel durch örtliche Erhebungen prüfen oder durch Beauftragte prüfen lassen:

- die Thüringer Aufbaubank

- das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben davon unberührt.

9. Subventionserhebliche Tatsachen sowie Offenbarungspflicht nach § 3 SubvG

Die in Ihrem Fördermittelantrag einschließlich der Anlagen, in den sonstigen eingereichten Unterlagen getätigten Angaben als auch die Erklärungen zum Verwendungsnachweis, von denen die Bewilligung, Auszahlung und ggf. Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist, sind subventionserhebliche Tatsachen gemäß § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Sämtliche diesbezügliche Änderungen müssen Sie uns gemäß § 1 des Thüringer Subventionsgesetzes vom 16.12.1996 (GVBI. Nr. 19, S. 319) i. V. m. § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBI. I S. 2037) unverzüglich schriftlich mitteilen.

10. Datenspeicherung/Datenschutz

Wir weisen Sie darauf hin, dass die im Zusammenhang mit der Zuwendung stehenden Daten gespeichert werden (Artikel 24 VO (EU) Nr. 480/2014 i. V. m. Artikel 125 Absatz 2 Buchstabe d) VO (EU) Nr. 1303/2013).

Mit Antragstellung bei der Thüringer Aufbaubank wurden Sie über die Datenschutzinformationen nach Artikel 13, 14 und 21 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zum Umgang mit Ihren Daten und Rechten informiert. Die in diesem Zusammenhang betroffenen Mitarbeiter sind von der zuwendungsbezogenen Datenerhebung, -speicherung, -verarbeitung spätestens bei Ihrer ersten Datenübermittlung an uns in Kenntnis zu setzen.

II. Ergänzende vorhabensbezogene Regelungen

- 1. Für das Vorhaben werden zur Qualitätssicherung die Verbrauchsdaten der jeweiligen Objekte mindestens ein Jahr vor sowie 3 Jahre nach der Investition durch den Fördermittelempfänger bereitgestellt. Der Fördermittelgeber behält sich vor, diese zu veröffentlichen.
- 2. Das Vorhaben ist nach den von den fachlich zuständigen Behörden genehmigten Unterlagen auszuführen, erteilte Bedingungen und Auflagen sind umzusetzen.
- 3. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde auf Anforderung hin Auskunft über den Stand der Realisierung des Vorhabens und aller im Zusammenhang damit erzielten Einnahmen zu erteilen.

Die Nichterfüllung einer der vorgenannten Nebenbestimmungen (Auflagen / Bedingungen) kann den Widerruf bzw. die Rücknahme oder die sonstige Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides ganz oder teilweise zur Folge haben. In diesem Fall sind die gewährten und in Anspruch genommenen Zuwendungen insoweit zu erstatten.

III. Verfahren zur Auszahlung des Zuschusses

Der Zuschuss in Höhe von 200.000,00 EUR wird Ihnen wie folgt zur Auszahlung bereitgestellt:

In den Jahren 2021/2022 EUR 175.375,08 im Jahr 2023 EUR 24.624,92

- 1. Sie können den Zuschuss spätestens bis drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes abrufen. Überschreiten Sie diese Frist, gehen wir davon aus, dass Sie Ihr Vorhaben mit geringeren Ausgaben abgeschlossen haben. Sie erhalten von uns dann einen Änderungsbescheid, in dem sich der Bewilligungsbetrag um die nicht abgerufenen Mittel reduziert. Sie stehen dann nicht mehr für Ihr Vorhaben zur Verfügung.
- 2. Bitte rufen Sie Ihren Investitionszuschuss bis spätestens **30. Oktober** des Jahres ab, in dem Ihnen diese Mittel zur Verfügung gestellt werden. Abrufanträge, die erst nach diesem Datum bei uns vorliegen, werden wir in der Regel im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr auszahlen.

Wenn Sie Ihren im laufenden Jahr bereitgestellten Zuschuss nicht abrufen, können Sie dessen Auszahlung im nächsten Jahr (Übertragung in das neue Haushaltsjahr) beantragen. Ihr Antrag muss uns bis spätestens 30. November des laufenden Jahres schriftlich vorliegen. Einen Rechtsanspruch auf die Übertragung nicht abgerufener Fördermittel haben Sie nicht. Wenn Sie keine Übertragung dieser Mittel beantragen, erhalten Sie von uns einen Feststellungsbescheid, in dem sich der Bewilligungsbetrag um die nicht übertragenen Mittel reduziert. Sie stehen dann für Ihr Vorhaben nicht mehr zur Verfügung.

Bitte zeigen Sie uns jede Rückzahlung von Fördermitteln vor dem 31. Oktober eines Jahres schriftlich an. Die Rückzahlung nehmen Sie bitte auf die in Punkt V. dieses Bescheides bezeichnete Bankverbindung vor.

Der Mittelabruf hat schriftlich unter Verwendung der unter <u>www.aufbaubank.de</u> herunterzuladenden Formulare zu erfolgen.

- 3. Sie können Ihren Zuschuss nur auf der Basis bereits bezahlter Rechnungen abrufen. Wir werden den von Ihnen abgerufenen Zuschuss anhand des bewilligten Fördersatzes auf die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben anteilig auszahlen. Die Nr. 1.3 der ANBest-GK findet keine Anwendung.
- 4. Zur Bearbeitung Ihres Mittelabrufs sind die Belege in Kopie (Rechnungen und Zahlungsbelege im Zusammenhang mit den entsprechenden Auszügen des Bankkontos) einzureichen, und zwar geordnet nach den Positionen Ihres Mittelabrufantrages. Die Rechnungsoriginale, einschließlich Bezahlnachweise im Original, sowie alle dem Vorhaben zugrundeliegenden Belege, Verträge oder sonstigen Unterlagen zu den beantragten Auszahlungen sind nach Anforderung zu Prüfzwecken in der TAB vorzulegen und bei angekündigten Vor-Ort-Kontrollen am entsprechenden Prüfungsort bereitzuhalten.
- 5. Mit Ihrem ersten Mittelabruf müssen Sie uns den Aufbewahrungsort für die Rechnungsoriginale (einschließlich Bezahlnachweise) sowie alle dem Vorhaben zugrundeliegenden Belege, Verträge oder sonstigen Unterlagen zu den beantragten Auszahlungen für das Vorhaben mitteilen. Spätere Änderungen des Aufbewahrungsortes müssen Sie uns unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 6. Bei Verdacht auf Verstoß gegen Förderbedingungen behalten wir uns vor, bis zur Klärung die Auszahlung weiterer Fördermittel einzustellen.

IV. Nachweisführung zur Verwendung des Zuschusses

Der Verwendungsnachweis muss uns spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes vorliegen. Ohne ordnungsgemäß vorgelegten Verwendungsnachweis müssen Sie den ausgezahlten Zuschuss teilweise oder vollständig zuzüglich Zinsen zurückzahlen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, dem Sachbericht über die Durchführung und das Ergebnis des Vorhabens sowie aus den subventionserheblichen Erklärungen. Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte den unter www.aufbaubank.de verfügbaren Formularen.

V. Gesetzliche Regelungen

Nach § 48 Abs. 1 ThürVwVfG kann der Zuwendungsbescheid zurückgenommen werden, wenn er rechtswidrig ist. Auf einen Vertrauensschutz können Sie sich insbesondere nicht berufen, wenn Sie diesen Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt haben, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

Nach § 49 Abs. 3 ThürVwVfG kann der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft als auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn Sie die Zuwendung nicht für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck verwenden oder die im Zuwendungsbescheid festgesetzten Auflagen nicht oder nicht innerhalb der Ihnen gesetzten Frist erfüllt haben.

Bei Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) des Zuwendungsbescheides sind gemäß § 49a Absatz 1 ThürVwVfG die bereits erbrachten Leistungen zu erstatten. Der Erstattungsanspruch besteht auch dann, wenn die Aufhebung auf einem Grund beruht, den Sie nicht zu vertreten haben. Der zurückzuzahlende Zuschuss ist gemäß § 49a Abs. 3 Satz 1 ThürVwVfG vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit dieses Zuwendungsbescheids an mit sechs von Hundert jährlich zu verzinsen.

Zurückzuzahlende Beträge überweisen Sie bitte an die Thüringer Aufbaubank bei der UniCredit Bank-HypoVereinsbank:

IBAN:

DE14700202700010177420

BIC:

HYVEDEMMXXX

Verwendungszweck:

Umwelt, 2021 KSM 0205

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Zuwendungsbescheid können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Verwaltungsgericht Gera Rudolf-Diener-Straße 1 07545 Gera

zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen THÜRINGER AUFBAUBANK

M.C.uinard Mudal
Guinard Rudat

On

<u>Anlagen</u>

Anlage 1: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung von

Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) - Stand vom 01.01.2019

Anlage 2: Aufkleber nach Publizitätspflicht (I./6.)